

Umwelt- und Klimaschutz

Übersicht gemäß § 42 Abs. 4 BHG 2013
Oktober 2020

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Folgenden bei personenbezogenen Bezeichnungen nur die männliche Form angeführt. Diese bezieht sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise, es sei denn, es wird ausdrücklich anders angegeben. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen wird die jeweils geschlechtsspezifische Form verwendet.

Inhalt

Kurzfassung	4
1 Einleitung	6
2 Umwelt- und Klimaschutz	8
2.1 Definition der Aufwendungen für Umweltschutz.....	8
2.2 Aufwendungen für Umweltschutz in Österreich	8
2.3 Umweltschutz im Bundeshaushalt	9
2.4 Umweltförderungen des Bundes.....	11
2.5 Klimaschutz und Klimapolitik.....	17
3 Steuerliche Leistungen	26
Anhang.....	29

Kurzfassung

Mit dem Bundesvoranschlag (BVA) 2021 unterstreicht die Bundesregierung auch budgetär die Bedeutung von Umwelt- und Klimaschutz. Gegenüber dem Vorjahr werden 2021 bundesweit rund 420 Mio. € oder knapp 30% mehr für Klima- und Umweltschutz zur Verfügung gestellt.

Im primär für den Umwelt- und Klimaschutz zuständigen Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) sind im BVA 2021 784,7 Mio. € für Umwelt- und Klimaschutzausgaben vorgesehen. Die wesentlichsten Positionen stellen dabei die im Budget der UG 43 „Klima, Umwelt und Energie“ veranschlagten Auszahlungen für die Umweltförderung im Inland (BVA 2021: 308,1 Mio. €), den Klima- und Energiefonds (BVA 2021: 113,8 Mio. €) sowie den nachhaltigen Natur- und Umweltschutz (BVA 2021: 134,4 Mio. €) dar. Das Beispiel der Umweltförderung im Inland (UFI) unterstreicht dabei auch die enge Verlinkung zwischen den Agenden „Umwelt“ und „Klima“: So stellen klimarelevante Projekte mit einem Anteil von rund 90% (Stand 2018) am jährlichen Portfolio nach wie vor den Schwerpunkt der Förderungsaktivitäten der UFI dar.

Einen maßgeblichen Beitrag zu den bundesweiten Umweltschutzausgaben leistet auch das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT), in deren gleichnamiger Untergliederung 42 für das Jahr 2021 Mittel iHv. 1.071,0 Mio. € für umwelt- und klimarelevante Ausgaben vorgesehen sind. Mit voraussichtlichen Auszahlungen von 316,6 Mio. € ist die Siedlungswasserwirtschaft, die im Zuge der Bundesministeriengesetz-Novelle 2020 von der UG 43 in die UG 42 übertragen wurde, eine wesentliche Position der Umweltförderung und Gegenstand dieses Berichtes. Weitere umwelt- und klimarelevante Veranschlagungen finden sich vor allem im Budget der UG 41 Mobilität mit 91,2 Mio. €. Insgesamt werden somit im Jahr 2021 in Summe 1.856,6 Mio. € für umwelt- und klimarelevante Ausgaben zur Verfügung gestellt.

Einer besonderen Dynamik unterliegt der Schwerpunkt Klimaschutz und Klimapolitik, dessen budgetäre Dimension in der Beilage „Umweltschutz“ erstmals mit dem BVA 2018/2019 beleuchtet wurde. Neben den Instrumenten der „klassischen“ Umweltförderung werden nun auch budgetäre Angaben zu Treibhausgasreduktionsmaßnahmen, zur Anpassung an den Klimawandel und zur internationalen Klimafinanzierung dargestellt. Dieser neue Klimaschwerpunkt wird auf Basis der jeweils verfügbaren Daten laufend weiterentwickelt.

Während die Erfassung budgetär relevanter Daten im Bereich der Treibhausgasreduktion sich vergleichsweise einfach durchführen lässt und entsprechende Erfahrungswerte vorliegen, ist dies für die internationale Klimafinanzierung und insbesondere die nationale Anpassung an den Klimawandel weniger der Fall. Der österreichische Beitrag zur internationalen Klimafinanzierung wird im jährlichen Klimafinanzierungsbericht der Bundesregierung publiziert. Aufgrund der Vielzahl der dabei relevanten Klimafinanzierungsinstrumente lassen sich die entsprechenden Beiträge je Ressort erst *ex post* erfassen. Der österreichische Beitrag zur internationalen Klimafinanzierung für das Kalenderjahr 2018 beträgt insgesamt 328,18 Mio. €.

Klimawandelanpassungsrelevante Budgetbeiträge sind stark definitionsabhängig und wurden im Budgetsystem in der Vergangenheit nicht erfasst. Auf Basis des Projektes PACINAS können für das Referenzjahr 2014 erstmals Anpassungskosten im weiteren und engeren Sinne dargestellt werden. So umfassten die Anpassungskosten im engeren Sinne, also jene Auszahlungen in den Untergliederungen 41-43, die explizit zum Zwecke der Anpassung an den Klimawandel erfolgten, im Jahr 2014 rund 488 Mio. €.

1 Einleitung

Umweltschutz schafft Lebensqualität. Zielsetzungen des nationalen Umweltschutzes sind die Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität, die Erhaltung der Vielfalt des Lebens und der Kulturlandschaften, die nachhaltige Nutzung von natürlichen Ressourcen sowie die Abfallvermeidung und -verwendung. Durch das Forcieren moderner Technologien, umwelt- und klimaschonender Mobilität und den gezielten Einsatz von Anreizmechanismen verbessern wir unsere Lebensgrundlage. Gleichzeitig ist eine funktionierende Umwelt Voraussetzung für einen attraktiven Wirtschaftsstandort und Grundstein für den Wohlstand nachfolgender Generationen.

Klimaschutz sichert unsere Zukunft. Der Klimawandel stellt eine große Herausforderung für die Menschheit und die Umwelt dar. Auch Österreich leistet daher einen Beitrag zu den globalen Anstrengungen im Bereich des Klimaschutzes sowie zur Erreichung der EU-Ziele für die Jahre 2020 bzw. und 2030. Bis 2030 sind EU-weit die Treibhausgasemissionen um mindestens 40% gegenüber 1990 zu senken, die Energieeffizienz um zumindest 27% zu verbessern und der Anteil erneuerbarer Energien auf mindestens 27% zu erhöhen. Auf internationaler Ebene hat das Pariser Klimaschutzübereinkommen die Abkehr von fossilen Energieträgern eingeläutet, um den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2°C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und somit die Auswirkungen des Klimawandels unter Kontrolle halten zu können.

Auf nationaler Ebene werden die Querschnittsmaterien Umwelt und Klima seit den 80er-Jahren von allen Ministerien verstärkt wahrgenommen. Im Juni 2015 wurde im Ministerrat das Maßnahmenprogramm 2015-2018 gemäß § 3 Klimaschutzgesetz (KSG) angenommen und in Folge umgesetzt. Für die Jahre 2019 und 2020 wurden zudem im Frühjahr 2019 von Bund und Länder zusätzliche Maßnahmen infolge der Zielwertüberschreitungen bei den Treibhausgasemissionen gemäß Klimaschutzgesetz (KSG) gemeldet. Diese Maßnahmen bilden dabei den „status quo“ vor Aufnahme der Arbeit der Bundesregierung im Jänner 2020 ab; sie erfüllen die Vorgaben des § 3 KSG, umfassen aber noch nicht im Regierungsprogramm 2020 bis 2024 geplante zusätzliche Maßnahmen. Weitere Handlungsschritte sind der Beschluss der unionsrechtlich vorgesehenen Integrierten Klima- und Energiestrategie auf nationaler Ebene, die Umsetzung der Klimawandel-Anpassungsstrategie, die Umsetzung der Strategie Österreichs zur internationalen Klimafinanzierung, die klimaschutzrelevanten Paragraphen des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) 2017¹,

¹ Siehe hierzu die §§ 28 und 29 des Finanzausgleichsgesetzes 2017.

der innerstaatliche Prozess zur Einhaltung der UN-Ziele für Nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Fortführung von umwelt- und klimarelevanten Förderungen, Impulsprogrammen und Anreizsystemen. Herausforderung ist es, innerhalb der finanziellen und budgetären Rahmenbedingungen die Ziele der beiden Querschnittsmaterien effektiver zu verfolgen und erforderliche Maßnahmen zeitgerecht zu setzen. Insbesondere verdeutlichen die nach der 21. Weltklimakonferenz in Paris angesetzten, weiterführenden Verhandlungen zu den unionsrechtlichen, klima- und energiespezifischen Zielvorgaben für 2030, dass Handlungen und ihre Effekte auch mittel- und langfristig gedacht werden müssen.

Umwelt- und Klimaschutz müssen nachhaltig wirken. Ziel der EU-weiten Nachhaltigkeitsdebatte ist eine Entwicklung, die den Bedürfnissen der heutigen Generation entspricht, ohne die Ressourcen zukünftiger Generationen zu gefährden. In diesem Zusammenhang ist die Frage eines effizienten und effektiven Umwelt- und Klimaschutzes untrennbar mit dem Ziel nachhaltig geordneter Haushalte verknüpft: Eine gegenüber dem Klimawandel resiliente, kohlenstoffarme und umweltschonende Entwicklung Österreichs bedeutet auch, dass trotz zunehmender Herausforderungen und Risiken im Klima- und Umweltbereich der Kapitalstock unserer Gesellschaft in seiner Substanz erhalten bleibt und damit auch kommenden Generationen zur Verfügung steht. Dies trifft auf finanzielle Mittel ebenso zu wie auf natürliche Ressourcen. Für die Zukunft ist daher entscheidend, ob im Sinne der „Agenda 2030 für Nachhaltige Entwicklung“ mit 17 nachhaltigen Entwicklungszielen (Sustainable Development Goals, SDGs) und des Pariser Weltklimaübereinkommens eine kosteneffiziente und effektive Vernetzung von klima- und umweltstrategischen Maßnahmen gelingt.

2 Umwelt- und Klimaschutz

2.1 Definition der Aufwendungen für Umweltschutz

Seit 2017 meldet Österreich an EUROSTAT die international vergleichbaren und verpflichtenden nationalen Umweltschutzausgaben (NEEP²). Sie messen das Maß der von den gebietsansässigen Unternehmen, Haushalten und der Regierung bereitgestellten Ressourcen für den Schutz der natürlichen Lebensräume. Gemäß der Klassifikation der Umweltschutzaktivitäten (CEPA³) gruppieren sie die nationalen Ausgaben nach Sektoren und Bereichen des Umweltschutzes, wie folgt:

- Luftreinhaltung und Klimaschutz
- Gewässerschutz
- Abfallwirtschaft
- Schutz und Sanierung von Boden-, Grund- und Oberflächenwasser
- Lärmschutz- und Erschütterungsschutz
- Arten- und Landschaftsschutz
- Strahlenschutz
- Forschung und Entwicklung
- Sonstige Umweltschutzaktivitäten

Da sich Berechnungsmethodik und Aggregationsniveau der seit 2017 an EUROSTAT zu meldenden Daten gegenüber den bisher veröffentlichten Umweltschutzausgaben unterscheiden, sind die hier dargestellten Daten mit jenen der Vorjahre nur bedingt vergleichbar.

2.2 Aufwendungen für Umweltschutz in Österreich

Im Jahr 2017⁴ wurden in Österreich lt. STATISTIK AUSTRIA nationale Umweltschutzaufwendungen in Höhe von 11,7 Mrd. € getätigt. Hier finden Aufwendungen vom öffentlichen Sektor (5,5%) ebenso Berücksichtigung wie jene von Unternehmen (86,9%) und privaten Haushalten (7,6%). Ein Großteil dieser Gesamtaufwendungen floss in die beiden Kernbereiche Abfallwirtschaft (33,3%) und Gewässerschutz (21,4%). Auf Arten- und Land-

² National Expenditure on Environmental Protection

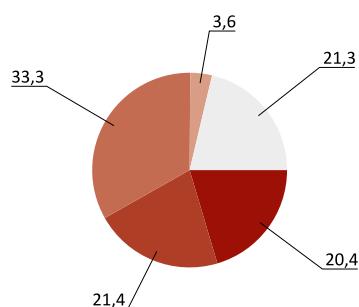
³ Classification of Environmental Protection Activities and Expenditure (CEPA)

⁴ Hierbei handelt es sich zum Zeitpunkt der Erstellung der Beilage um die aktuellsten vorliegenden Daten der STATISTIK AUSTRIA.

schaftsschutz verteilen sich 3,6% der gesamten Umweltschutzausgaben, weitere 21,3% auf Forschung und Entwicklung sowie sonstige Umweltschutzausgaben. Der Rest (20,4%) verteilt sich auf die Bereiche Luftreinhaltung und Klimaschutz, Lärm- und Erschütterungsschutz, Boden- und Grundwasserschutz sowie Strahlenschutz.⁵

Verteilung der Umweltschutzaufwendungen 2017

in %



Quelle: Statistik Austria, 2020; Umweltschutzausgabenrechnung 2017

In der Verteilung der Gesamtaufwendungen spiegeln sich auch die rechtlichen Rahmenbedingungen der letzten Dekade wider. Durch die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie bzw. die Bestimmungen des Umweltförderungsgesetzes (UFG) sind die Aufwendungen im Bereich des Gewässer-, Boden- und Grundwasserschutzes kontinuierlich gestiegen. Auch das Thema Abfallvermeidung hat durch die Leitinitiative Ressourcenschonendes Europa wieder an Bedeutung gewonnen.

2.3 Umweltschutz im Bundeshaushalt

Aus der Gliederung der Auszahlungen für Umweltschutz nach zuständigen Ressorts ist zu erkennen, dass das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) im Jahr 2021 umweltspezifische Auszahlungen in den Untergliederungen 43 Klima, Umwelt und Energie und 41 Mobilität iHv. rund 784,74 Mio. € vorsieht.

Im Budget des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) sind 2021 rund 1.070,99 Mio. € für den Umweltschutz vorgesehen. Im Bereich des

⁵ Eine detailliertere Aufschlüsselung ist beginnend mit dem Berichtsjahr 2016 und der verpflichtenden Berichterstattung an Eurostat nicht mehr möglich.

Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) stehen in diesem Jahr 0,91 Mio. € zur Verfügung.

Auszahlungen für Umweltschutz in den Ressorts
in Mio. €

	Erfolg 2019	BVA 2020	BVA 2021
BM für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK)	699,41	559,44	784,74
BM für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT)	621,88	874,55	1.070,99
BM Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF)	0,89	0,91	0,91
Summe	1.322,18	1.434,90	1.856,64

Quelle: BMF

War die Untergliederung 43 Klima, Umwelt und Energie bislang jene Untergliederung mit den höchsten umweltrelevanten Auszahlungen des Bundesbudgets, verzeichnet die UG 42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus mit Übertragung der Förderungen im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft im Jahr 2020 erstmals das größte umweltrelevante Budget. Dabei lässt sich bei den klassischen Umweltausgaben, so wie sie bisher in der UG 43 abgebildet waren, grundsätzlich ein steigender Trend feststellen: Verzeichnete der budgetäre Erfolg im Jahr 1995 ein Auszahlungsvolumen von insgesamt 195,4 Mio. €, so sind für das Jahr 2021 inkl. der seit 2020 in der UG 42 abgebildeten Siedlungswasserwirtschaft 997,2 Mio. € vorgesehen. Für den Zeitraum 1995 - 2021 entspricht dies einer nominellen Steigerung von rund 410%.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass in der klassischen Umweltförderung (Altlasten, Siedlungswasserwirtschaft und betriebliche Umweltförderungen im Inland) die finanzierten Projekte grundsätzlich mehrjährig angelegt sind. Bei der Umsetzung der Projekte kann es aus verschiedensten Gründen zu Verzögerungen bzw. Verschiebungen kommen, was in der Vergangenheit zu Rücklagenbildungen geführt hat. Die Auszahlung der Fördermittel, welche ihrerseits in der Untergliederung 43 abgebildet werden, ist vom Projektfortschritt abhängig. Der jährliche Liquiditätsbedarf ergibt sich aus dem tatsächlichen Umsetzungsstand der Projekte wodurch auch Rücklagenentnahmen ausgelöst werden können. Dadurch korreliert innerhalb eines Budgetjahrs das Volumen der Förderungszusagen nicht zwangsläufig mit den tatsächlich getätigten Auszahlungen.

2.4 Umweltförderungen des Bundes

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Umwelt- und Klimabeilage (Stichtag: 23.10.2020) lagen noch keine publizierten ex post Informationen für das Jahr 2019 für die Umweltförderungen des Bundes vor. Die entsprechenden Publikationen der primären Abwicklungsstelle in Umweltangelegenheiten, Kommunalkredit Public Consulting, befanden sich zum Zeitpunkt der Erstellung der Beilage in interministerieller Abstimmung und standen dem BMF daher nicht zur Verfügung. Die Referenzdaten für das Jahr 2019 werden gemeinsam mit den ex post Daten für das Referenzjahr 2020 in der kommenden Umwelt- und Klimabeilage (Budget 2022) vorgelegt werden.

Im Jahr 2018 wurden 15.381 Projekte mit einem Förderbarwert von insgesamt 221,6 Mio. € für den Umweltschutz (inkl. Klimaschutz) genehmigt.⁶ Diese lösten ein umweltrelevantes Investitionsvolumen iHv. rund 1,47 Mrd. € aus. Gegenüber dem Vorjahr stiegen damit Projektanzahl (+9,6%), Förderbarwert (+5,1%) und Investitionsvolumen (+10,6%) merklich an. Zurückzuführen ist dieser Anstieg insbesondere auf die Bereiche Umweltförderung im Inland und die Altlastensanierung, wo mehr Projekte als noch im Vorjahr Förderzusagen erhielten.

**Umweltförderungen des Bundes: Gesamtzusagen
in Mio. €**

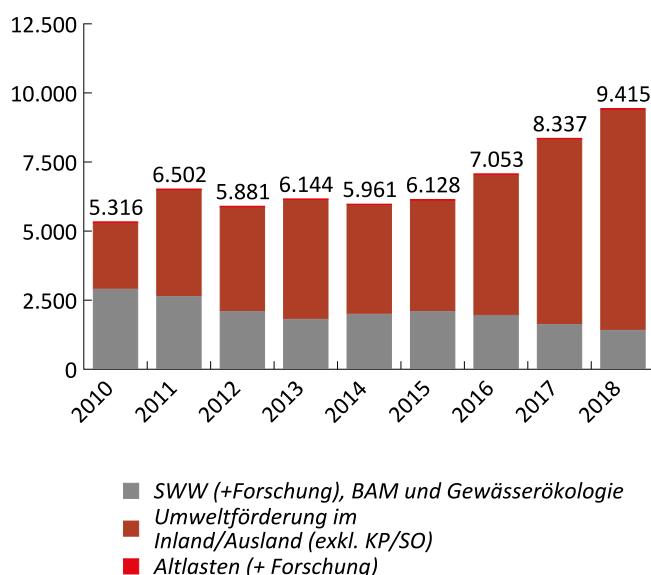
Jahr	Anzahl genehmigter Fälle	Förderbarwert ¹⁾	Umwelt-relevantes Investitionsvolumen
2010	5.984	280,9	1.309,2
2011	23.587	350,5	1.992,0
2012	18.793	287,6	1.640,3
2013	30.161	339,0	2.096,5
2014	22.956	324,6	1.766,8
2015	22.777	289,4	1.665,1
2016	16.960	224,9	1.347,2
2017	14.039	210,9	1.328,6
2018	15.381	221,6	1.470,1

Quelle: BMNT (nun BMK bzw. BMLRT) / KPC

¹⁾ inkl. Konjunkturpaket/ Sanierungsoffensive

⁶⁾ Sofern nicht anders angegeben, werden in Folge die zuletzt verfügbaren Förderungsdaten für das Jahr 2018 angeführt.

Anzahl zugesagter Fälle in der Umweltförderung des Bundes im Zeitverlauf



Quelle: BMNT (nun BMK bzw. BMLRT) / KPC

Im langzeitlichen Verlauf lassen sich insbesondere zwei gegenläufige Trends feststellen. Während die Zahl der zugesagten Projekte im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft im letzten Jahrzehnt stark rückläufig war, stieg die Zahl der Projektanträge in der UFI im selben Zeitraum stark an: hier wurden allein im Jahr 2018 knapp 20% mehr Projekte zugesichert als im Vorjahr.

Die Auszahlungen für Förderungen umfassen Investitionszuschüsse sowie Finanzierungszuschüsse (z.B. Annuitätenzuschüsse) und betragen im Jahr 2018 in Summe 467,2 Mio. €. Das größte Auszahlungsvolumen weist weiterhin die Siedlungswasserwirtschaft (334,4 Mio. €)⁷ auf, gefolgt von der Umweltförderung im Inland (59,0 Mio. €), der Altlastensanierung (38,3 Mio. €) und der Sanierungsoffensive (33,8 Mio. €). Auch hinsichtlich des Förderbarwerts verzeichnet im Jahr 2018 die Siedlungswasserwirtschaft (SWW) das größte Projektvolumen (40,9%), gefolgt von der Umweltförderung im Inland (28,9%) und der Sanierungsoffensive (16,3%).

2.4.1 Wasserwirtschaft

Für die Entwicklung in der Siedlungswasserwirtschaft ist der hohe Anschlussgrad sowohl für Wasserversorgungs- als auch Abwasserentsorgungsanlagen maßgeblich. Die

⁷ Gewässerökologie, betriebliche Abwassermaßnahmen (BAM) und der Forschungsbereich Wasserwirtschaft werden hier als Teil der Siedlungswasserwirtschaft ausgewiesen.

Förderungen in der Siedlungswasserwirtschaft werden primär in Form von Annuitätenzuschüssen über eine Laufzeit von 25 Jahren gewährt. Der Zusagerahmen ist im Umweltförderungsgesetz 1993 (UFG) geregelt. Für die Periode 2017-2021 ist ein jährlicher Zusagerahmen iHv. 80 Mio. € vorgesehen.

Seit 2016 kommen die neuen Förderungsrichtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft zur Anwendung. Inklusive Gewässerökologie wurden 2018 in Summe 1.413 Projekte mit einem Förderungsbarwert von 90,7 Mio. € und einem umweltrelevanten Investitionsvolumen in Höhe von 502,9 Mio. € genehmigt.

2.4.2 Umweltförderung im Inland (UFI)

Im Rahmen der Umweltförderung im Inland (UFI) wurde im Jahr 2018 insgesamt 7.986 Projekten mit einem Förderbarwert von 64,0 Mio. € und einem umweltrelevanten Investitionsvolumen von 650,1 Mio. € zugestimmt. In Hinblick auf die Anzahl der genehmigten Projekte entspricht dies für 2018 gegenüber dem Jahr 2017 einem Anstieg um 1.286 Projekte (+19,2%). Seit 2010 sind zusagerahmenbedingt der eingesetzte Förderbarwert und die damit ausgelösten Umweltinvestitionen Schwankungen unterworfen.

Verantwortlich für die signifikante Zunahme der Fallzahlen im Jahr 2018 waren neben Mobilitätsmaßnahmen im Allgemeinen (3.247 genehmigte Projekte) insbesondere die Förderinitiativen im Bereich der E-Mobilität (3.180 genehmigte Projekte). Weitere Schwerpunkte lagen im Bereich der Erneuerbaren Energieträger (630 Projekte) und der effizienten Energienutzung (2.007 Projekte). Die Zahl der genehmigten Projekte im Bereich der Sanierungsoffensive blieb mit 5.962 gegenüber dem Vorjahr (5.697) weitestgehend konstant.

Umweltförderungen des Bundes - Bereich Umweltförderung im Inland (UFI)
in Mio. €

Förderungsbereich	UFI			Konjunkturpaket/ Sanierungsoffensive		
	Anzahl genehmigter Fälle	Förderbar- wert	Umwelt- relevantes Investitions- volumen	Anzahl genehmigter Fälle	Förderbar- wert	Umwelt- relevantes Investitions- volumen
2010	2.399	87,3	571,1	634	25,3	126,2
2011	3.853	83,7	578,8	17.019	95,7	802,5
2012	3.773	77,6	591,6	12.848	61,3	517,7
2013	4.322	77,5	807,7	23.881	130,6	839,0
2014	3.948	77,3	581,8	16.772	87,5	592,4
2015	4.010	63,3	469,8	16.649	67,9	511,8
2016	5.090	57,9	427,1	9.904	41,4	358,0
2017	6.700	68,3	551,7	5.697	23,2	222,8
2018	7.986	64,0	650,1	5.962	36,2	282,9
Summe	42.081	656,9	5.229,7	109.366	569,1	4.253,3

Quelle: BMNT (nun BMK bzw. BMLRT) / KPC

Für die Jahre 2009-2019 ist im Umweltförderungsgesetz (UFG) ein Zusagerahmen iHv. maximal 90,238 Mio. € vorgesehen. In den Jahren 2020-2022 können Förderungen bis zu 110,238 Mio. € zugesagt werden. Zusätzlich wurden in den Jahren 2015-2019 Beträge zwischen 85 Mio. € und 62,7 Mio. € für die Anreizfinanzierung von Projekten der thermischen Gebäudesanierung zur Verfügung gestellt. So wurden im Jahr 2018 5.962 Projekte mit einem Investitionsvolumen von 282,9 Mio. € unterstützt. Davon 5.782 private Haushalte mit einer Förderung von 25,8 Mio. € und 180 Betriebe mit einer Förderung von 10,4 Mio. €. Für die Jahre 2021 und 2022 werden in Summe bis zu 650 Mio. € für Zwecke der thermisch-energetischen Sanierung und für den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen zur Verfügung gestellt. Dementsprechend werden im BVA 2021 für diese Auszahlungen 216,7 Mio. € veranschlagt.

2.4.3 Altlasten (ALSAG)

Die Zusagen in der Altlastensanierung sind vom Aufkommen an Altlastenbeiträgen abhängig. Der überwiegende Teil dieses Aufkommens (85%) steht für konkrete Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen sowie für Forschungsvorhaben zur Verfügung. Die verbleibenden 15% können für ergänzende Untersuchungen wie Studien und Projekte im Rahmen der Verdachtsflächenbewertung verwendet werden. Auch im Jahr 2018 lag der Fokus auf der Sicherung und Sanierung von kontaminierten Flächen bzw. Untergrund- oder Deponiekörpern, wobei hierfür einerseits Förderungen gem. Umweltförderungsgesetz (UFG) vergeben werden: Konkret wurden 2018 15 Projekte mit einem Barwert von 28,8 Mio. € und einem umweltrelevanten Investitionsvolumen von 32,2 Mio. € zum Zwecke der Altlastensanierung gefördert. Neben den Förderungen hat der Bund gemäß § 18 Altlastensanierungsgesetz in jenen Fällen, in denen es keinen Verpflichteten gibt, die Sanierung von Deponien zu Lasten des Aufkommens an Altlastenbeiträgen selbst durchzuführen. 2018 wurden für diesen Bereich Auszahlungen iHv. 33,6 Mio. € getätigt, insbesondere im Zusammenhang mit der Sanierung der Aluminiumschlackendeponie Wiener Neustadt. 2021 sind für § 18-Fälle 30 Mio. € veranschlagt.

Umweltförderungen des Bundes - Bereich Altlasten
in Mio. €

Förderungsbereich	ALSAG			Forschung ALSAG		
	Anzahl genehmigter Fälle	Förderbar-wert	Umwelt-relevantes Investitions-volumen	Anzahl genehmigter Fälle	Förderbar-wert	Umwelt-relevantes Investitions-volumen
2010	12	29,7	34,4	3	1,3	1,4
2011	7	34,1	34,8	2	0,6	0,9
2012	11	33,2	35,7	0	0,0	0,0
2013	7	20,8	23,1	3	0,6	0,9
2014	14	26,6	32,2	2	1,0	1,0
2015	19	29,2	32,6	2	1,3	1,9
2016	15	15,0	20,0	1	0,2	0,3
2017	9	23,2	25,1	1	0,3	0,5
2018	15	28,8	32,2	1	0,3	0,4
Summe	109	211,8	270,1	15	5,6	7,3

Quelle: BMNT (nun BMK bzw. BMLRT) / KPC

2.4.4 Internationale Klimaschutzinstrumente gemäß UFG

Neben den nationalen Fördersystemen der Wasserwirtschaft, der Umweltförderung im Inland und der Altlastensanierung sind mit dem Joint Implementation/Clean Development Mechanism (JI/CDM) Programm und dem Instrument der internationalen Klimafinanzierung zwei separate internationale Klimaschutzinstrumente im Umweltförderungsgesetz geregelt. Die Abschnitte 2.5.1. (Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasen) und 2.5.3. (Internationale Klimafinanzierung) liefern einen Überblick über die Beiträge beider Instrumente zur Klimamathematik.

2.4.5 Zahlungen an internationale Organisationen/Mitgliedsbeiträge

Die Verantwortung Österreichs im internationalen, multilateralen Umweltschutz spiegelt sich in der Mitgliedschaft des Bundes bei nationalen und internationalen Umweltorganisationen und der Beteiligung an multilateralen Umweltschutzverträgen oder -programmen wider. In der Beilage „Beiträge an internationale Organisationen“ sind die Mitgliedsbeiträge aufgelistet. Für das Jahr 2021 sind Beiträge iHv. 3,2 Mio. € vorgesehen.

2.4.6 Nationalparks

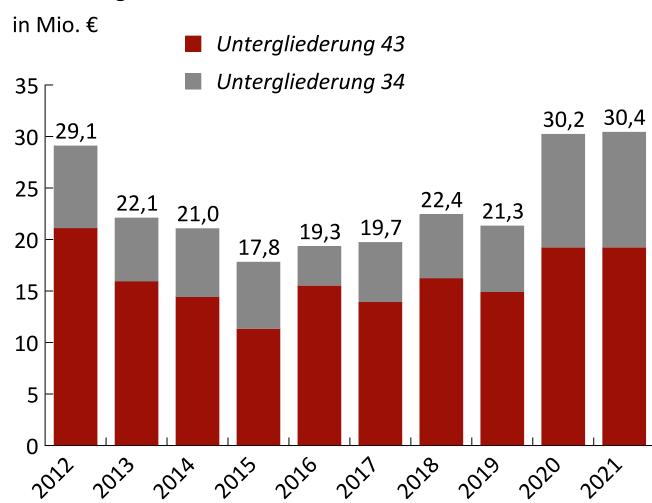
Die Errichtung und der Betrieb von Nationalparks dienen u.a. der Förderung und Erhaltung des naturnahen und landschaftlich wertvollen Gebiets, der Bewahrung der Tier- und Pflanzenwelt sowie der Wahrnehmung der Möglichkeiten von Nutzungen des Gebiets zu Zwecken der Bildung, Erholung, Wissenschaft und Forschung. Die österreichischen Nationalparks (Hohe Tauern, Neusiedlersee-Seewinkel, Donau-Auen, Kalkalpen, Thayatal, Gesäuse), die rund 3% der Staatsfläche umfassen, haben über die Kernaufgabe des Naturschutzes hinaus hohe Bedeutung für Österreich. Alle Nationalparks genießen die internationale Anerkennung der IUCN (International Union for the Conservation of Nature). Für das Jahr 2021 sind Auszahlungen vom Bund an die österreichischen Nationalparks iHv. rund 10 Mio. € vorgesehen.

2.4.7 Strahlenschutz

In Österreich wird gemäß Strahlenschutzgesetz (StrSchG) eine systematische Strahlenüberwachung betrieben. Die Agenden des Strahlenschutzes sind im Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) angesiedelt. Mit Unterstützung des Umweltbundesamts betreibt das BMK das österreichische Strahlenfrühwarnsystem, das an mehr als 300 Messstationen die Gamma-Ortsdosisleistung überwacht. Zur Beseitigung von radioaktiven Abfällen hat sich die Nuclear Engineering

Seibersdorf GmbH (NES) verpflichtet. Der Bund zahlt Zuschüsse zur Abdeckung der Kosten. Wie die abgebildete Grafik zeigt, sind die Auszahlungen für Strahlenschutz der Untergliederungen 43 (Klima, Umwelt und Energie) und 34 (Innovation und Technologie (Forschung)) in den letzten Jahren deutlich angestiegen. Für das Jahr 2021 sind in der UG 43 Auszahlungen in der Höhe von rund 19,2 Mio. € vorgesehen⁸. Dieser Anstieg lässt sich auf die Modernisierung von Anlagen zur Aufarbeitung und Zwischenlagerung der in Österreich anfallenden radioaktiven Abfälle zurückführen. In der UG 34 sind für 2021 11,2 Mio. € veranschlagt.

Auszahlungen für Strahlenschutz



für 2021 Daten aus dem Bundesvoranschlag

Quelle: BMF

2.5 Klimaschutz und Klimapolitik

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Umwelt- und Klimabeilage (Stichtag: 23.10.2020) lagen noch keine publizierten ex post Informationen für das Jahr 2019 für die klimaspezifischen Umweltförderungen des Bundes vor. Die entsprechenden Publikationen der primären Abwicklungsstelle in Umweltangelegenheiten, Kommunalkredit Public Consulting, befanden sich zum Zeitpunkt der Erstellung der Beilage in interministerieller Abstimmung und standen dem BMF daher nicht zur Verfügung⁹. Die Referenzdaten für das Jahr 2019 werden gemeinsam mit den ex post Daten für das Referenzjahr 2020 in der kommenden Umwelt- und Klimabeilage (Budget 2022) vorgelegt werden.¹⁰

⁸ Aufwendungen der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES), welche laut Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz (GESG) insbesondere für die Ermittlung von Radioaktivität in Lebensmitteln zuständig ist, wurden hier nicht berücksichtigt.

⁹ Eine Ausnahme bilden die Daten aus dem Klimafinanzierungsbericht 2019. Aus Konsistenzgründen wurde dennoch das Jahr 2018 als Referenzjahr beibehalten. Die Daten der internationalen Klimafinanzierung für die Jahre 2019 und 2020 werden entsprechend in der kommenden Umwelt- und Klimabeilage für das Budget 2022 berücksichtigt werden.

¹⁰ Aus Gründen der Kohärenz werden auch die Daten gemäß Klimafinanzierungsbericht 2019 (internationale Klimafinanzierung) für das Jahr 2019 entsprechend nachgetragen.

In drei voneinander unterscheidbaren, budgetär relevanten Kategorien wirkt sich der Klimaschutz bzw. die Klimapolitik unmittelbar auf den Staatshaushalt aus¹¹:

- **(nationale) Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasen:** Diese umfassen u.a. Investitionen in Technologien zur Senkung von THG-Emissionen, die Förderung alternativer Energien bzw. die Entwicklung alternativer Energieträger und das Forcieren von Anreizsystemen in den emissionsrelevanten Wirtschaftssektoren (z.B. Verkehr/Mobilität und Gebäude). Als Förderschienen in der UG 43 sind z.B. das klimarelevante Portfolio der Umweltförderung im Inland, die Maßnahmen des Klima- und Energiefonds und die thermische Gebäudesanierung (Sanierungsoffensive) anzuführen. Die entsprechenden Maßnahmen ziehen dabei nicht nur auszahlungsseitige Implikationen für den Bundeshaushalt nach sich, sondern werden in Zukunft auch verstärkt einzahlungsseitige Effekte (u.a. im Kontext der Untergliederung 16 im Steuersystem) haben. Vor dem Hintergrund des Ziels der budgetären Nachhaltigkeit gilt es daher, jenen Maßnahmenmix an ordnungs-, steuer- und budgetpolitischen Ansätzen zu identifizieren, der dem Prinzip der intergenerationellen Gerechtigkeit genügt¹². Dabei kommen einer verstärkten Wirkungsorientierung in der Anreizlandschaft (u.a. durch das Setzen plausibler Mitigationsziele) und einer Harmonisierung der methodischen Ansätze zur Erfassung der tatsächlichen Wirkung der verschiedenen Instrumente und Anreizmechanismen besondere Relevanz zu.
- **(nationale) Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel:** Auch bei der Einhaltung des Pariser Temperaturziels von 2°C (bzw. 1,5°C) ist ein signifikanter Anpassungsbedarf an die Effekte des Klimawandels zu erwarten. Analog zu den Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasen gilt auch hier das Prinzip der budgetären Nachhaltigkeit im Sinne eines effektiven und effizienten Mitteleinsatzes. Eine wesentliche Voraussetzung für die Sicherstellung einer resilienteren und nachhaltigen Anpassung an den Klimawandel ist die Verbesserung der wissenschaftlich fundierten Datenlage zur Thematik. Zu diesem Zweck findet zwischen dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) und externen Experten ein regelmäßiger Austausch zu potentiellen Kosten-szenarien statt. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Projekte „Cost of Inaction – Assessing the Costs of Climate Change in Austria (COIN)“, „Public Adaptation to Climate Change (PACINAS)“¹³ und das im zweiten Halbjahr 2020 finalisierte EU Horizon 2020 Projekt „CO-designing the Assessment of Climate Change costs“ (COACCH)¹⁴ zu nennen.

¹¹ Weitere, aus den Zielvorgaben des Pariser Weltklimaübereinkommens (insbesondere Art. 2.1. PA) für den Bundeshaushalt potentiell resultierende Implikationen werden an dieser Stelle aufgrund fehlender Daten nicht thematisiert, sollen jedoch in zukünftigen Ausgaben der Umwelt- und Klimabeilage (bei verbesserter Datenlage) Eingang finden. Hierzu zählen u.a. das Risiko von „stranded assets“ durch Fehlallokationen bei Entscheidungen zu öffentlichen Beteiligungen.

¹² Vor diesem Hintergrund kommt einer kosteneffektiven und wirkungsorientierten Implementierung der gemäß EU 2030 Strategie für den Klima- und Energiebereich zu erstellenden Strategiedokumenten, insbesondere jedoch dem unionsrechtlich verbindlichen Nationalen Energie- und Klimaplan, besondere Bedeutung zu.

¹³ Siehe hierzu auch <http://coin.ccca.at/> und <http://anpassung.ccca.at/pacinas/>.

¹⁴ Siehe hierzu <https://www.coacch.eu/>.

- **Maßnahmen im Zusammenhang mit der internationalen Klimafinanzierung:** Unter dem Begriff der „internationalen Klimafinanzierung“ wird die im Art. 4 des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) und die im Art. 9 des Pariser Weltklimaübereinkommens festgehaltene völkerrechtliche Verpflichtung zur „Unterstützung von Entwicklungsländern durch Industrienationen bei der Reduktion von Treibhausgasen und der Anpassung an den Klimawandel“ verstanden. Der österreichische Beitrag zur internationalen Klimafinanzierung wird auf Basis der Bestimmungen der „Strategie Österreichs zur internationalen Klimafinanzierung 2013-2020 (KFS 2013)“ und der „Revision der Klimafinanzierungsstrategie 2017“¹⁵ erbracht und im Rahmen des jährlich zu erstellenden österreichischen Klimafinanzierungsberichts (KFB) publiziert.

2.5.1 Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasen

In mehreren Untergliederungen (insbesondere jenen der Rubrik 4 des Bundeshaushalts) besteht auszahlungs- und einzahlungsseitig ein Konnex zum Themenkomplex Treibhausgase. Auszahlungsseitige Mittelströme mit positiven Effekten auf die österreichische CO2e-Emissionsbilanz finden sich insbesondere in der UG 43, wobei folgende Instrumente hervorzuheben sind:

- das klimaschutzspezifische Portfolio der Umweltförderung im Inland, inkl. der thermischen Gebäudesanierung (Sanierungsoffensive des Bundes),
- die Maßnahmen des Klima- und Energiefonds und
- das JI/CDM-Ankaufsprogramm

Das direkte Verhältnis zwischen Bundeshaushalt und THG-Emissionsintensität sowie die Verbindlichkeit der EU Klima- und Energieziele unterstreichen die besondere Relevanz der Wirkungsorientierung im Kontext des Klimaschutzes. Effizienz bzw. Kosteneffektivität im klimaschutzrelevanten Portfolio der UG 43 werden generell über die Kosten pro reduzierter Tonne CO2-Äquivalent gemessen (€/t CO2e). Hierbei weisen die verschiedenen Förderinstrumente große Unterschiede sowohl in Bezug auf die absoluten Reduktionskosten, die Lebensdauer der Projekte (Nachhaltigkeit) als auch betreffend die unterstellten Wertschöpfungs- und Multiplikatoreffekte auf. Die unterschiedlichen Methoden und Annahmen zur Berechnung der THG-Reduktionskosten erschweren dabei eine direkte Evaluierung bzw. effektivitätsbasierte Priorisierung der klimaspezifischen Förderinstrumente der UG 43.

¹⁵ Siehe https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/klimaschutz/int_klimapolitik/finanzierung/klimafinanz_strategie.html

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) und das Bundesministerium für Finanzen (BMF) bemühen sich in Zusammenarbeit mit der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) kontinuierlich um eine Steigerung der Fördereffizienz und -effektivität der klimaschutzrelevanten Förderungen des Bundes. Dies geschieht u.a. durch eine verstärkte Ausrichtung der Förderinstrumente an den Zielvorgaben des Klima- und Energiepakets 2020 bzw. 2030 sowie durch Forcierung von Fördergegenständen, bei denen der Fördereuro am kosteneffektivsten eingesetzt wird.

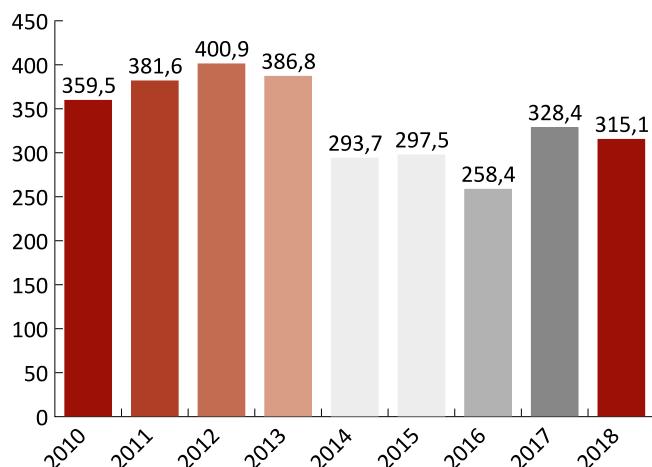
Umweltförderung im Inland (inkl. Sanierungsoffensive)

Die Umweltförderung im Inland (UFI) weist traditionell einen hohen Anteil an klimarelevanten Maßnahmen aus (2018: der Projekte im UFI-Portfolio). In den Jahren 2010-2018 schwankte die jährliche THG-Reduktion durch die UFI zwischen 258.000 und 400.000 Tonnen an CO₂-Äquivalenten (CO₂e), wobei im Jahr 2018 gegenüber dem Vorjahr ein leichter Rückgang der vermiedenen Treibhausgase zu verzeichnen war (315.133 t CO₂e gegenüber 328.448 t CO₂e im Jahr 2017). Für das UFI-Portfolio im Jahr 2018 entspricht dies einer Reduktion über die Lebensdauer der Projekte von rund 4,682 Mio. t CO₂e. Die starken Schwankungen in der Periode 2010-2018 sind u.a. auch auf den starken Anstieg bei Pauschalförderungen und eher kleinteilig strukturierten Projekten zurückzuführen. Die Kosteneffektivität der UFI (exkl. Sanierungsoffensive) lag im Jahr 2018 über die Projektlaufzeit bei rund 13,7 €/t CO₂e (2017: rund 10,5 €/t CO₂e).

Mit den im Jahr 2018 geförderten Sanierungsmaßnahmen können jährlich rund 35.305 Tonnen CO₂e eingespart werden (2017: 28.400 t CO₂e). Bezogen auf die Nutzungsdauer der Maßnahmen entspricht dies einer Gesamtreduktion von rund 1,059 Mio. Tonnen CO₂e (2017: 852.000 Tonnen CO₂e). Je eingesparter Tonne CO₂e (über die Nutzungsdauer) lag die durchschnittliche Kosteneffektivität der Sanierungsoffensive (Private und Betriebe) für 2018 bei rund 34,2 €, im Jahr 2017 bei rund 27,3 €.

Klimarelevante THG-Reduktionen der UFI

in 1000 t CO₂e (exkl. SO)



Quelle: BMNT (nun BMK bzw. BMLRT) / KPC

Klima- und Energiefonds

Seit der Gründung des Klima- und Energiefonds im Jahr 2007 wurden bei einem Gesamtbudget von rund 1,1 Mrd. € rund 120.000 Projekte unterstützt.

Für das Jahresprogramm 2018 konnte ein CO₂e-Gesamteinsparvolumen über die Nutzungsdauer von 894.019 t CO₂e (48.027 t CO₂e/a) erreicht werden. Als wichtige Förderbereiche sind u.a. die Maßnahmen zu „Investitionsoffensive E-Mobilitätsmanagement und elektrische Fuhrparks von Betrieben und Gemeinden“, „Klima- und Energie-Modellregionen“, „Multimodale Verkehrssysteme klima:aktiv mobil“ und die Photovoltaik-Förderaktion 2018 hervorzuheben.

JI/CDM-Ankaufsprogramm

Ziel des Joint Implementation/Clean Development Mechanism (JI/CDM) Programms war es, bei einem Ankaufsziel von maximal 80 Mio. Emissionszertifikaten (tCO₂e) einen Beitrag zur Erreichung des österreichischen Kyoto-Ziels für die Periode 2008-2012 zu leisten. Der Ankauf von Emissionsreduktionseinheiten aus JI- und CDM-Projekten sowie aus Green Investment Schemes (GIS) wurde im Jahr 2015 abgeschlossen. Bis zum Ende der True-Up-Period im November 2015 ist es der Republik Österreich mit einer gelieferten Menge von rund 71,3 Mio. Emissionsreduktionseinheiten gelungen, den Nachweis für die Erfüllung der Kyoto-Verpflichtung zu erbringen. Der durchschnittliche Ankaufspreis für das Projektportfolio liegt dabei bei 6,15 € pro Einheit (6,15€/t CO₂e). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich die Kosteneffektivität des JI/CDM-Programms nicht direkt mit den THG-Reduktionskosten der anderen klimarelevanten Förderinstrumente der UG 43 vergleichen lässt.

Für die Periode 2013-2020 ist zum gegebenen Informationsstand nicht davon auszugehen, dass die Republik Österreich ein separates Ankaufsprogramm benötigen wird¹⁶. So wurden in den Jahren 2013-2016 entsprechende Emissionsgutschriften aufgebaut. Nicht zuletzt aufgrund der zu erwartenden Effekte von COVID-19 auf die Non-ETS-Sektoren, ist für das Jahr 2020 zudem von einem deutlichen Rückgang der THG-Intensität auszugehen.

2.5.2 Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel

Im Rahmen des Forschungsprojekts „Public Adaptation to Climate Change“ (PACINAS) wurden erstmalig klimawandelanpassungsrelevante Ausgaben des Bundes für die Unter-gliederungen 41 (damals Verkehr, Innovation und Technologie, nun Mobilität), 42 (damals Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, nun Landwirtschaft, Regionen und Tourismus) und 43 (damals Umwelt, nun Klima, Umwelt und Energie) erfasst¹⁷.

Anpassungsausgaben im engeren Sinn je Aktivitätsfeld
aus UG 41, 42 und 43 (in Mio. €)

	UG 41 (Mobilität)	UG 42 (Landwirtschaft, Regionen, Tourismus)	UG 43 (Klima, Umwelt, Energie)	Gesamt
Landwirtschaft	0,00	32,37	0,72	33,09
Forstwirtschaft	0,00	1,78	0,00	1,78
Ökosysteme und Biodiversität	0,00	17,46	20,31	37,77
Wasserhaushalt und Wasserwirtschaft	0,00	58,18	93,89	152,07
Schutz vor Naturgefahren	10,14	32,70	0,00	42,84
Katastrophenmanagement	0,34	7,68	0,00	8,02
Verkehrsinfrastruktur	116,90	0,00	0,00	116,90
sonstige Maßnahmen	0,00	95,23	0,00	95,23
Gesamt	127,38	245,40	114,92	487,70

Quelle: PACINAS

Die Zuordnung erfolgte auf Basis der jeweiligen UG-Bezeichnung im Jahr 2014 (Referenzjahr)

¹⁶ Hierbei ist zu bedenken, dass z.B. für das Emissionsjahr 2020 eine entsprechende Abrechnung erst 2022 endgültig möglich ist. Dementsprechend können generell die budgetären Auswirkungen eines Emissionsjahres erst nach 2-3 Jahren abschließend beurteilt werden.

¹⁷ Als Basisjahr wurde das Jahr 2014 herangezogen.

Folgende sieben Aktivitätsfelder wurden im Rahmen der Untersuchung analysiert: Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Schutz vor Naturgefahren, Katastrophenmanagement, Ökosysteme und Biodiversität sowie Verkehrsinfrastruktur. Die hierbei erfassten anpassungsrelevanten Ausgaben im weiteren Sinne (Maßnahmen, welche die Anpassung an den Klimawandel als Haupt- und/oder Nebenziele umfassen) betragen für das Jahr 2014 rund 2,1 Mrd. €. Die Anpassungskosten im engeren Sinne, also jene Auszahlungen in den Untergliederungen 41-43, die explizit zum Zwecke der Anpassung an den Klimawandel erfolgen, umfassten für den gleichen Berichtszeitraum (2014) rund 488 Mio. €¹⁸. Diese unmittelbaren Anpassungskosten stellten rund 8% der gesamten Auszahlungen der Untergliederungen 41-43 und 0,65% der Gesamtauszahlungen des Bundes im Jahr 2014 dar. Bei zusätzlicher Berücksichtigung der Zahlungen des Katastrophenfonds ergeben sich Anpassungskosten von rund 886 Mio. € oder rund 1,2% der Gesamtauszahlungen des Bundes für das Jahr 2014. Eine Unterteilung bzw. Gliederung der analysierten Aktivitätsfelder nach Detailbudget befindet sich im Anhang.

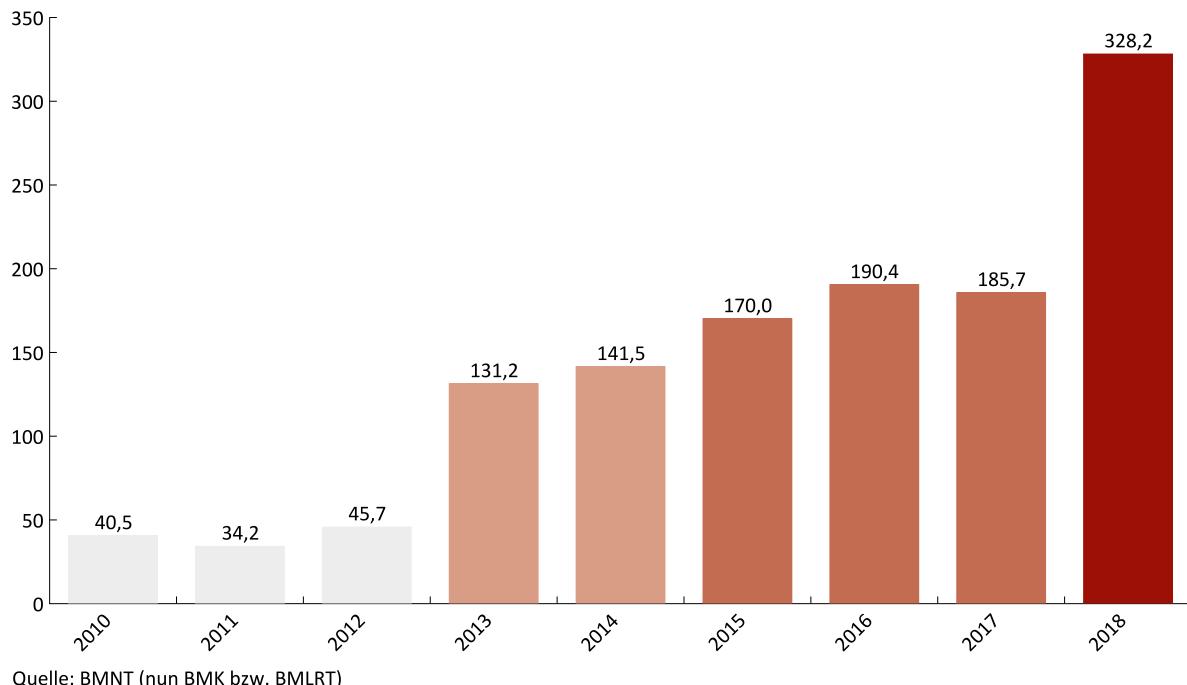
Mit dem EU Horizon 2020 Projekt COACCH werden zudem aktualisierte Daten zu Anpassungskosten in den besagten Untergliederungen vorliegen (Basisjahr: 2018). Die Ergebnisse von COACCH sollen im 2. Halbjahr 2020 finalisiert werden und dabei erstmals Aussagen über die Veränderung der tatsächlichen Anpassungskosten in der Untergliederungen 41, 42 und 43 zwischen 2014 und 2018 ermöglichen. Relevante Erkenntnisse des COACCH-Projektes werfen in zukünftige Ausgaben der Umwelt- und Klimabeilage eingebaut werden.

2.5.3 Internationale Klimafinanzierung

Bei den Verhandlungen unter dem Klimarahmenübereinkommen der Vereinten Nationen (UNFCCC) spielen Fragen der internationalen Klimafinanzierung eine zunehmend wichtige Rolle. Im Copenhagen Accord sagten die Industriestaaten zu, in den Jahren 2010-2012 30 Mrd. US-Dollar für eine Anschubfinanzierung (Fast Start Finance) und 100 Mrd. US Dollar jährlich zum Zieljahr 2020 für die Unterstützung von Entwicklungsländern und Schwellenländern für klimarelevante Maßnahmen in den Bereichen der Emissionsminderung und der Anpassung bereitzustellen.

¹⁸ Hierbei wurde ein Top-Down Ansatz zur Erfassung der Daten herangezogen.

Entwicklung der österr. Beiträge für die internationale Klimafinanzierung (2010-2018)
in Mio. €



Quelle: BMNT (nun BMK bzw. BMLRT)

Die Zusage Österreichs, seinen Beitrag von insgesamt 120 Mio. € zum Anteil der von der EU im Rahmen der Kopenhagener Vereinbarung 2009 zugesagten, freiwilligen Finanzmittel für die Anschubfinanzierung für die Jahre 2010-2012 zu leisten, wurde erfüllt. In den Jahren 2013-2016 fand zudem ein starker Anstieg der österreichischen Klimafinanzierungsbeiträge statt. Auch für die Periode 2015-2020 wird Österreich daher seinen klimafinanzierungsspezifischen Verpflichtungen aus dem Pariser Weltklimaübereinkommen nachkommen.

Der österreichische Beitrag zur internationalen Klimafinanzierung für das Kalenderjahr 2018 beträgt insgesamt 328,18 Mio. €. Es sind dabei u.a. Leistungen von ADA, BMF, BMNT (nun BMK bzw. BMLRT), OeEB, OeKB sowie von einzelnen Bundesländern erfasst. Der größte Beitrag stammt von der Österreichischen Entwicklungsbank mit rund 223,88 Mio. € an anrechenbaren Leistungen (inklusive mobilisierter privater Klimafinanzierung).

Verteilung der österreichischen Klimafinanzierung 2018 nach Gebern
in Mio. €

Finanzquellen/Geber	Öffentliche Klimafinanzierung		Mobilisierte Private KF	
	Beitrag	Anteil (relativ) in Prozent	Beitrag	Gesamt (relativ) in Prozent
ADA	24,92	10%		
ADA - „Wirtschaftspartnerschaften“			1,47	2%
BMF	71,45	30%		
BMNT (nun BMK bzw. BMLRT)	6,90	3%		
OeEB	135,17	56%		
OeEB (Privatsektorinstr.)			87,24	98%
Länder	1,01	0%		
Sonstige	0,01	0%		
Gesamt	239,47	100%	88,71	100%

Quelle: BMK, BMF

3 Steuerliche Leistungen

Im Bereich der abgabenrechtlichen Maßnahmen der letzten Dekade zur Ökologisierung des Steuersystems (mit umwelt- und/oder klimaspezifischen Effekten) können folgende Leistungen angeführt werden:

Mineralölsteuer

- Einführung eines Zuschlags von 20 € je Tonne ausgestoßenes CO₂, dies entspricht einer Erhöhung der Mineralölsteuer auf Diesel und Benzin um 5 Cent/l bzw. 4 Cent/l mit 1.1.2011

Elektrizitäts-, Erdgas- und Kohleabgabe sowie Energieabgabenvergütung

- Abschaffung der Energieabgabenvergütung für Dienstleistungsbetriebe mit 1.2.2011
- Einführung eines Freibetrages iHv. 25.000 kWh für selbst erzeugte und verbrauchte elektrische Energie aus erneuerbaren Primärenergiequellen (z.B. Photovoltaik, Kleinwasserkraftwerke, Windenergieanlagen u.ä.) mit 1.7.2014
- Gänzliche Befreiung von der Eigenstromsteuer (Elektrizitätsabgabe) bei Stromerzeugung für Eigenverbrauch mittels Photovoltaikanlagen auf Dachflächen, Fassaden, Schallschutzwänden etc. mit 1.1.2020
- Steuerbegünstigung für Biogas und Wasserstoff und Steuerfreiheit für nachhaltig produziertes Biogas, erneuerbaren Wasserstoff und synthetische Gase aus erneuerbarem Wasserstoff ab dem Kalenderjahr 2020

Flugabgabe

- Einführung einer Abgabe auf Flugtickets (Abflüge von Passagieren von inländischen Flughäfen) mit 1.4.2011
- Abschaffung der Staffelung der Flugabgabe für Kurz-, Mittel- und Langstrecke und Schaffung einer einheitlichen Flugabgabe in Höhe von 12 Euro. Für „Ultrakurzstreckenflüge“ (unter 350 Kilometer) einheitliche Tarifierung von 30 Euro pro Flugticket.
Anwendung des neuen Tarifs mit 1.09.2020

Normverbrauchsabgabe

- Senkung der für die Berechnung des Malus maßgeblichen CO2-Grenze bei der Normverbrauchsabgabe mit 1.1.2010
- Verschärfung des Malus bei der Normverbrauchsabgabe mit 1.3.2011
- Verschärfung des Malus bei der Normverbrauchsabgabe mit 1.1.2013
- Umstellung der Berechnungsformel auf CO2 und gleichzeitige Erhöhung der Abgabe mit 1.3.2014
- Umgestaltung und ökologische Adaptierung der Normverbrauchsabgabe im Zuge geänderter CO2-Werte aufgrund des neuen WLTP-Messverfahrens und der EU-Emissionsziele mit 1.1.2020: Steuerliche Begünstigung von Fahrzeugen mit geringem Schadstoffausstoß, Verlagerung der Steuerbelastung hin zu jenen Fahrzeugen mit hohem CO2 Ausstoß mit jährlich zunehmender Verschärfung

Motorbezogene Versicherungssteuer

- Allgemeine Anhebung und progressive Ausgestaltung der motorbezogenen Versicherungssteuer mit 1.3.2014
- Umgestaltung der Motorbezogenen Versicherungssteuer ab dem 1.10.2020: auf-kommensneutrale Berücksichtigung von Motorleistung (schon bisher) und (neu) CO2-Ausstoß bei Berechnung der motorbezogenen Versicherungssteuer, keine Mehrbelastung von Kleinwagen mit niedriger Motorleistung, höhere Belastung von Fahrzeugen mit überdurchschnittlich hohem CO2-Ausstoß, Berücksichtigung des CO2-Ausstoßes auch bei Motorrädern

Einkommensteuer

- Ökologisierung der Besteuerung des Sachbezugswertes bei Dienstfahrzeugen mit 1.1.2016: Erhöhung auf 2% (max. 960 Euro/Monat) außer CO2-Ausstoß unter 130 Gramm pro Kilometer (1,5%), Grenzwert des CO2-Ausstoßes wird jährlich für neuangeschaffte KFZ gesenkt (um 3 Gramm), kein Ansatz eines Sachbezugs für PKW mit einem CO2-Ausstoß von 0 g/km
- Sachbezug im Rahmen der Lohnsteuer für nicht ausschließlich betrieblich genutzte Kfz ab 1.4.2020: Anpassung der CO2-Grenzwerte für die Einordnung eines Dienstfahrzeugs (Sachbezug) in das bestehende Lohnsteuer-System (Umstellung vom NEFZ- auf WLTP-Verfahren), Gewährleistung eines Nutzungsanreizes von Fahrzeugen mit geringem CO2-Ausstoß, Befreiung vom Sachbezug für zur Privatnutzung zur Verfügung gestellte arbeitsgebereigene Fahrräder und Krafträder mit einem CO2-Ausstoß von 0 g/km (Voraussetzung eines ausschließlich elektrischen oder elektrohydraulischen Antriebs)

- Einführung einer degressiven Absetzung für Abnutzung für Wirtschaftsgüter, die ab dem 1.07.2020 angeschafft wurden (Alternative zur linearen AfA). Diese Investitionsbegünstigung kann nur für emissionsfreie Fahrzeuge (d.h. mit einem CO2-Emissionswert von 0 Gramm), nicht für alle übrigen PKW in Anspruch genommen werden. Außerdem können Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen, nicht degressiv abgeschrieben werden.

Umsatzsteuer

- Ab 1.1.2016 sind Personen- und Kombinationskraftwagen ohne CO2-Ausstoß (z.B. Elektro-Kraftfahrzeuge) zum Vorsteuerabzug berechtigt
- Vorsteuerabzug für CO2-frei betriebene Krafträder im Falle unternehmerischer Nutzung ab 1.1.2020

Kraftfahrzeugsteuer

- Stufenweise Senkung der Kraftfahrzeugsteuer zwischen 1995 und 2011 im Zusammenhang mit der Erhöhung der fahrleistungsabhängigen Lkw-Maut und der Erhöhung der Mineralölsteuer auf Diesel

Anhang

Übersicht der Anpassungskategorien in der UG 41, UG 42 und UG 43 nach Detailbudgets

Aktivitätsfeld	UG 41	UG 42	ehem. UG 43 (nun UG 42)
Landwirtschaft		Maßnahmen der ländlichen Entwicklung (42.02.01) und Forschung und sonstige Maßnahmen (42.02.03)	geringe Ausgaben aus Siedlungswasserwirtschaft (42.03.02) für bereichsübergreifende Maßnahmen wie Bewässerung
Forstwirtschaft		Maßnahmen im Bereich Forst (42.03.01), wie zB Anpassung der Baumarten- und Herkunftswahl	
Ökosysteme und Biodiversität		Ländliche Entwicklung (42.02.01) mit hauptsächlich ÖPUL Maßnahmen, kleinere Anteile auch aus Forschung und sonstige Maßnahmen (42.02.03)	Siedlungswasserwirtschaft (42.03.02) wie zB Fischaufstiegshilfen als Beimaßnahme bei der Errichtung von Wasserkraftwerken
Wasserhaushalt und Wasserwirtschaft		Wasser (42.03.02) mit Schutzwasserwirtschaft	Ausgaben der Siedlungswasserwirtschaft (42.03.02); Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan mit Fokus auf Wasserversorgung

Aktivitätsfeld	UG 41	UG 42	ehem. UG 43 (nun UG 42)
Schutz vor Naturgefahren	Ausgaben im Bereich Schiene (41.02.02)	Ausgaben aus Forst (42.03.01) im Bereich Wildbach- und Lawinen- verbauung, und der Schutzwasserwirtschaft (42.03.02) für zB flächen- bezogene oder öko- logische Maßnahmen	
Katastrophen- management	zB im Umgang mit starken Niederschlägen, Hitze oder Lawinen	Ausgaben aus Forst (42.03.01) im Bereich Wildbach- und Lawinen- verbauung, und Schutzwasserwirtschaft (42.03.02) -> hier vor allem personelle Kosten für Organisation	
Verkehrsinfrastruktur	Ausgaben im Bereich Schiene (41.02.02)		
sonstige Maßnahmen		Anpassungsmaß- nahmen, die nicht in der Anpassungsstrategie erwähnt werden, wie zB Hochwasserschutzbauten (hier wiederum Ausgaben von BWV und WLV)	

Quelle: PACINAS, BMF

Die Bezeichnungen der Detailbudgets entsprechen jenen im Referenzjahr 2014.